

Wolverdientes

Todes = Urtheil

Zweyer ledigen Manns = Personen

N a m e n :

J o h a n n E.

Alt 21. Jahr,

Von heiligen Creutz nächst Baden.

Dann

J o s e p h M.

20. Jahr alt,

Zu Häselstorf unter der Herrschaft Kloster = Perneck
in Nieder = Oesterreich gebürtig,

Beide Catholischer Religion.

Welches in Folge deren bey dem allhiesig = Kaiserl.
Königl. Stadt = und Land = Gericht wider selbe abgeführten
Criminal = Verfahrenen, und darüber geschöpften, auch von einer
hohen Landesfürstl. K. De. Regierung bestätigten Erkenntnissen
an gleich ernannter Johann E. und Joseph M. dem zu Ende ange-
fügten Inhalt gemäß, heute den 17. Junii 1763.
allhier in Wien vollzogen wird.

S seynd diese beyde Delinquenten ehedessen schon öfters, und zwar der Johann E. zu sieben- und der Joseph M. zu sechs verschiedenen malen theils wegen begangenen Diebereyen, theils freventlicher Zurückkehrung von dem Schub, wie auch stäts liederlichem Herumziehen mit gerichtlich bekannten Dieben, allhier gefänglich innen gelegen, darüberhin sowol einer als der andere anfangs mit gemessenen Ruthen-streichen gezüchtigt, sodann mit Willkommen und Abschied, auch Bedrohung des Bannats in das Zucht-haus auf den Schub verschaffet, und endlichen beyde Anno 1761. mit dem damaligen Wasser-transport, als gemeinschädliche Leute, wirklich von hier in das Bannat abgeschoben worden.

All-obig- mit diesen zweyen Pürschen gerichtlich vorgehabte Bestraf- und Verfahrungen hingegen haben bey ihnen nichts gefruchtet, allermassen selbe hierüber nicht nur ganz ungescheuet wiederum anhero nacher Wien sich zurück begeben, sondern auch mit einander sogar dahin sich vermessen, daß, als sie beyde den 27sten November des letzt-abgewichenen 1762sten Jahrs zwischen 6. und 7. Uhr Abends durch die Leopold-stadt gegangen, sohin unterwegs von ungefähr auf der Strassen vor einem Wirths-haus ein mit einer Reiß-truhe aufgepacktes Post-Kalesch ersehen, der Johann E. von diesem Kalesch etwas zu entfremden den ersten Antrag gemacht, darüberhin er Joseph M. alsogleich die Stricke von dasiger Reiß-truhe abgeschnitten, folgend mit Beyhülff seines unmittelbar über der Strassen zur Seiten gestandenen Diebs-Kammeraden des Johann E.
solche

solche beschwerte Truhe zu einem sicheren, nunmehr gleichfalls inhaftirten Diebs-heeler, von der Leopold-stadt auf das Menstift übertragen, daselbst des folgenden Tags solche abgeraubte Truhe mit Gewalt erbrochen, und das darinnen befindlich geweste Gut, welches mit Einbegriff 196. Stuck Banco-zetteln jedes à 5. fl. an Geld, und Geldes-werth, eidlich ausgesagter massen zusammen 5485. fl. 11. kr. betragen hat, dergestalten unter sich getheilet, daß in der von ihme Joseph M. gemachten Theilung derselbe 2136. fl. 45. kr. und dessen Diebs-Kammerad Johann E. beyläufig 1778. fl. 53. kr. beyderseits selbst eingestandener massen, zu ihrem Diebs-antheil in baarem Geld überkommen, sothanen Geld aber sie zwey Diebs-gespäne bis auf dasjenige, was man bey ihrer nicht gar in 4. Wochen darauf erfolgten Arrestirung, annoch vorrätzig gefunden, auch sonst in andere Weege zu Stande gebracht, dermassen höchst liederlich angebracht, und verschwendet haben, daß von solchen auf 5485. fl. 11. kr. beschwornen Diebstal, zumalen sie die obige Banco-zetteln in Betrag pr. 980. fl. in ihres vorgedachten Diebs-heelers Wohnung, um andurch nicht verrathen zu werden, verbrennet worden zu seyn vorgeben, ein mehreres nicht als 2219. fl. 10. 1. halben kr. in Geld und Geldes-werth zurück gestellet werden können, und folgar der dießfällige Verlustige annoch einen wirklichen Schaden pr. 3266. fl. 1. halben kr. zu erleiden hat.

Innhalt ihres Urtheils.

Darinnen gesagt, und solle er Johann
K. und Joseph M. vor das allhiesige
Schotten-thor auf die gewöhnliche Richt-
statt geführt, und daselbst mit dem
Strang von dem Leben zum Tod hin-
gerichtet werden.

Dieses ihnen zur wol-verdienten Straf, anderen aber
ihres gleichen zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seelen gnädig, und barmherzig!

